

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 86.

Donnerstag den 20. Juli

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1184. (2)

Nr. 16949.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung des Bedarfes an Eisen- Erzeugnissen für die Staats- Eisenbahnen im Jahre 1844. — Für den Oberbau der Staats- Eisenbahnen ist im Jahre 1844 eine Menge von 221,514 Centner (Wiener Gewichtes) Eisen, und zwar in folgenden Gattungen nothwendig: nämlich an Schienen (Rails) 146,500 Centner, an Schienenstühlen (Chairs) 68,000 Centner, an Keilen, einfachen, d. i. an dickern und schwereren) 2396 Centner, an Keilen, doppelten, (d. i. an dünnern und leichtern) 1220 Centner, und an Nägeln 3398 Centner. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf im Wege von Offerten zu decken, welche nur von inländischen Eisengewerken oder Unternehmern angenommen werden. — Diejenigen Eisengewerke oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für das Jahr 1844 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Anbote bei dem Vorstände der k. k. General- Direction der Staats- Eisenbahnen längstens bis zum 31. August 1843, Mittags um zwölf Uhr zu überreichen. — Die Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungslustige zu unterwerfen hat, sind folgende: — A. Allgemeine Bedingungen. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt, dann den Preis in Conv. Münze im Zwanzig Gulden Fuße, für jeden Centner im Orte der Erzeugung. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer behält sich vor, mit denjenigen Offerten, welche Lieferungen von Eisenbestandtheilen erstanden haben, über die Verführung derselben in

die ärarischen Magazine nachträglich ein Ueber- einkommen, und zwar vor dem Monate November 1843 zu treffen, oder wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, noch vor dieser Zeit eine andere demselben angemessen scheinende Vorkehrung wegen der Verführung einzuleiten, in welchem letzten Falle der Different und rücksichtlich Contrahent sich für verpflichtet erklärt, der getroffenen Verfügung sich unbedingt zu fügen und ihr genaue Folge zu leisten. — Als Magazine und Lagerplätze, wohin die Ablieferung durch die Contrahenten oder in Folge der sonst wegen der Verführung zu treffenden Verfügung zu geschehen hat, sind die Stationen zu Hohenstadt und Pardubitz in nördlicher Richtung, dann zu Grätz und Marburg in südlicher Richtung, bestimmt. — 2. Die Lieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit der einen Hälfte längstens bis Ende April 1844 und mit der andern Hälfte längstens bis Ende Juli 1844 und zwar bis zu den betreffenden Magazinen längs der Bahn Statt zu finden. — Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß zwar die theilweisen Lieferungen der Hälfte innerhalb dieser Perioden dem freien Willen der Contrahenten überlassen bleiben, daß die Contrahenten jedoch vor dem Beginne der Lieferungen einen Voranschlag über die in jedem Monate oder in andern Zeitabschnitten wahrscheinlich Platz greifenden Theillieferungen der General- Direction der Staats- Eisenbahnen zu überreichen haben, ferner daß keine Lieferung vor dem Monate November 1843 Statt zu finden hat und angenommen werden wird. — 3. Ist ein Unternehmer gesonnen, mehrere Gattungen der genannten Eisenbestandtheile zu liefern, so hat er für jede Gattung ein besonderes Anbot zu überreichen. — In so ferne eine Lieferung von Mehreren in Gesellschaft erstanden

werden wollte, hätten sich dieselben in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen zu verpflichten. — 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — 5. Die Anbote sind schriftlich und versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisenlieferung für die Staatsbahnen“ zu überreichen. — 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen, und hierbei ein mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes berechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen, über welchen hinaus keine Annahme eines Offertes Statt findet. — 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Offertes für sein Anbot rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den Vertrag abzuschließen und das genommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen. — 8. Der Unternehmer, dessen Anbot angenommen wird, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung der Verständigung hierüber an gerechnet, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, aber deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurück erfolgt werden. — 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzicht-

leistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen; wobei der Unternehmer die von dem für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-Departement ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höheren Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt offenkündiger Gegenweise, anerkennt. — 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisen-Erzeugnisse, die erst von dem Tage der amtlich in den Magazinen geschenehen und bestätigten Uebernahme in das Aerial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestämpelte Berechnung und Beibringung der ausgestellten Empfangs-Recognition gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers entweder in Wien bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem der Cameral-Zahlämter in den Provinzen. — B. Besondere Bedingungen. — a) Für die Lieferung der Schienen (Rails). — 1. Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtliche Zeichnung * und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direktion versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls amtlich bezeichneten Modelle der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Pare dieser beiden Modelle, welches auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direktion aufbewahrt. 2. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesem Modelle zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aeraars eigene Chablons angefertigt werden, mittelst welcher die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird. — Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich zu bewegen haben, so wie überhaupt ihre ganze Oberfläche, muß rein und ohne Scharten und Splitter, dann der Falz so kantig seyn, daß die Schienen überall genau aufliegen und

in die Chairs-Ruthe genau passen. Das Lager der Schienen darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganze Schiene weder verticale noch horizontale Biegungen wahrnehmen lassen darf. — Das Maß der Rails sowohl bezüglich der Höhe als der Dicke, darf jenes des Modelles nicht überschreiten, mithin weder weniger noch mehr betragen, als letzteres vorzeichnet. — Die General-Direction für die Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Punkten mehr oder weniger, billiger Weise berücksichtigen. — 3. Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge, und zwar in der Art erhalten, daß siebenzig Procent von der Gesamtmenge der zur Lieferung contrahirten Rails stückweise genau $17\frac{1}{2}$ Wiener Schuh lang, und die übrigen dreißig Procent stückweise genau 15 Wiener Schuh lang entfallen. — Auch werden sie besonders darüber zu machen verpflichtet seyn, daß bei dem Abschneiden der Rails und deren genauen Zurichtung die Enden derselben nicht etwa überhitzt werden, um jede dießfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden. — 4. Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkeltrecht, und die Kanten scharf seyn, und es wird die Annahme solcher Rails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stoßenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Nachsicht verweigert werden. — 5. Das Gewicht der Rails wird beiläufig 12 Wiener Pfund für den Current-Schuh Wiener Maßes betragen. Es wird aber das Gewicht für ein Stück der $17\frac{1}{2}$, so wie der 15 Schuh langen Rails erst dann genau für jedes einzelne Walzwerk festgesetzt werden, wenn einige Stücke dieser Schienen nach dem Modelle werden angefertigt worden seyn. — Ist auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in demselben nur in so weit zugestanden, als dieselbe bei der ersten Gattung von $17\frac{1}{2}$ Sch. Länge, nicht über $3\frac{1}{4}$ Pfund mehr oder weniger, und bei der zweiten Gattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger beträgt. — Für das Uebergewicht von mehr als $3\frac{1}{4}$ Pfund im ersten und von 3 Pfund im letzteren Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Rails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen. Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet.

— 6. Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Rails bleibt zwar den Eisengewerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug denjenigen Rails, die aus gepudelm Eisen erzeugt worden sind, gegeben, und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen genauen Proben außer Zweifel gesetzt. — Uebrigens wird das Anstücken oder Schweißen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Stück Rails zu bilden, ausdrücklich untersagt. — Jede einzelne Schiene muß mit dem eingepprägten Zeichen des Werkes versehen seyn. — 7. Die Staatsverwaltung behält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Rails die Ueberzeugung zu verschaffen, und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsprozeß ersichtlich zu machen. — Auch sollen diese Commissäre berechtigt seyn, fertige Rails stückweise, in Beziehung auf die bedungenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Qualität des Eisens zu untersuchen. — Diese Untersuchung wird darin bestehen, daß diese Rails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden. — Sollten einige Rails brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben zu wiederholen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beanstandet. — Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke zur Wahrung ihrer eigenen Interessen aufmerksam zu machen haben. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Rails begründet werden soll. — 8. Die Uebernahme der Rails wird vielmehr erst in den bezeichneten Magazinen, und zwar durch die von der k. k. General-Direction dazu bestimmten Beamten Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden die Rails auf die 3. 7 bezeichnete Weise sorgfältig geprüft; diejenigen davon, welche den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und dem Lieferanten zur weitem Disposition zurückgegeben werden. — Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Rails werden die Buchstaben K. K. zu zeichnen, sodann ein förmliches

Uebernahms- beziehungsweise Uebergab- Pro-
tocol aufzunehmen und dem Liefernden die ämt-
liche Empfangs-Recognition zu ertheilen seyn.
— b. Für die Lieferung der Schie-
nenstühle (Chairs). 1. Die Chairs haben jene
Form zu erhalten, welche durch die ämtlichen
Zeichnungen* und durch die nach letzteren an-
gefertigten Modelle ausgedrückt ist. Die mit
der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-
Direction versehenen Modelle sowohl der einfa-
chen als der doppelten Chairs werden dem Guß-
werke mitgetheilt, und Parien davon, welche
auch mit der Unterschrift und dem Siegel des
Unternehmers zu versehen kommen, bei der k. k.
General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Chairs
müssen aus einem reinen Gusse bestehen, und
dürfen daher in ihrer Oberfläche keine vorragen-
den Theile oder Unebenheiten haben. Die inneren
Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die
Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so be-
schaffen seyn, daß in die ersteren die Rails, und
in der zweiten die Nägel genau angepaßt wer-
den können. Eben so wenig darf die obere oder
die untere Fläche der Sohlenplatte geworfen
oder gebogen seyn. — 3. Das zu den Chairs
zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder
graphitisch, noch weiß im Gusse seyn. Der Guß
selbst muß feinkörnig seyn. — Die Chairs müs-
sen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen
im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fuß-
sohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorg-
falt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um
sich hiervon zu überzeugen, werden von jeder
Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei-
gebrochen werden, für welche die Lieferanten
weder Bezahlung noch Entschädigung anzuspre-
chen haben. — Bei entdeckten Mängeln in dem
Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert,
weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt
werden können, haben die Unternehmer noch
durch sechs Monate nach der Eröffnung des
Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche
bei einem allenfälligen Bruche Gußfehler zeigen.
Zu diesem Ende ist jeder einzelne Chair mit dem
Zeichen des Gußwerkes zu versehen. — 4. Da-
mit sich die Gußwerke selbst überzeugen können,
daß die Kernöffnung und Nägelöffnungen ganz
zweckentsprechend ausgefallen seyen, wird ihnen
nebst dem Modelle der einfachen und doppelten
Chairs auch ein ämtlich bezeichnetes Modell für
die Rails sammt Keilen und Nägel mitgegeben.
— Die Lieferung hat mit $\frac{5}{6}$ der ganzen Quan-
tität aus einfachen und mit $\frac{1}{6}$ aus doppelten

Chairs zu bestehen. — Es ist Sorge der Ge-
werkschaften, dahin zu wirken, daß die Differen-
zen bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen,
daher die Kernöffnungen weder zu breit, noch
zu enge seyen, dann daß die Falznieten der Rails
in die dazu bestimmten Einschnitte vollkommen
passen und die konisch geformten Nagelköpfe
in den Nagellöchern genau aufgenommen werden.
— 5. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen,
daß die Chairs-Erzeugung gehörig vor sich gehe,
behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor,
in die Eisenwerke Commissäre abzusenden, wel-
chen von Seite der Gußwerke die erforderlichen
Auskünfte zu ertheilen seyn werden. — Die
definitive Uebernahme der Chairs wird jedoch
nur in den bezeichneten Magazinen durch eigens
hiesu von der General-Direction bestellte Beamte
Statt finden, bei welcher Gelegenheit die Chairs
nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern
auch bezüglich ihrer genauen Anfertigung nach
den Modellen werden untersucht und davon nur
diejenigen angenommen werden, welche den fest-
gesetzten Bedingungen ganz entsprechen. Die
übrigen erhält der Lieferant zur Disposition zu-
rück. — 6. Das Gewicht eines Stückes hat
zwischen 11 bis 12 Pfund bei den einfachen
Chairs, und bei den doppelten zwischen 16 bis
18 Pfund im Wiener Gewichte zu betragen.
Dieses Gewicht pr. Stück für die einzelnen Guß-
werke wird jedoch erst dann genau bestimmt wer-
den, wenn einige Stücke derselben nach den Mo-
dellen werden angefertigt worden seyn. — Ist
auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so
wird eine Differenz in diesem Gewichte nur in so
weit zugestanden, als selbe bei einem Stücke
Chair nicht über vier Loth mehr oder weniger
beträgt. — Für das Uebergewicht von mehr als
4 Loth haben die Eisenwerke auf Vergütung kei-
nen Anspruch. — Die Chairs werden übrigens
nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf
die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschrei-
tung übernommen und über die erfolgte Ueber-
nahme die Empfangs-Bestätigung ertheilt. —
Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung
geleistet. — c. Für die Lieferung der Nä-
gel zur Befestigung der Chairs. 1. Die
Nägel sind genau nach der ämtlichen Zeichnung*
und dem darnach angefertigten Modelle zu lie-
fern. — Das mit der ämtlichen Bezeichnung der
k. k. General-Direction versehene Modell der
Nägel wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein
Pare davon, welches mit der Unterschrift und
dem Siegel des Lieferanten zu versehen kömmt,
bei

bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Nägel müssen diesem Modelle vollkommen entsprechen und aus Stabeisen angefertigt werden. Sie müssen genau in die Chair-Löcher passen, und damit sich der Lieferant hievon die Ueberzeugung verschaffen könne, wird demselben ein Chablon jener Löcher übergeben werden. — Die Nägel dürfen nicht kürzer, aber auch nicht länger seyn, als das Modell bestimmt, und bei der Bearbeitung der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen werden, daß das Eisen nicht spröde und dem Kaltbruche nicht unterworfen sey. — 3. Das Gewicht für die Nägel wird bei einem Stücke beiläufig 16 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Nägel nach einer rücksichtlich des Kaltbruches vorgenommenen Probe und nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangs-Bestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. — d. Für die Lieferung von Keilen zur Befestigung der Rails in die Chairs. — 1. Beide Gattungen der Keile sind genau nach der amtlichen Zeichnung* und den darnach angefertigten Modellen zu liefern. — Das für jede Gattung der Keile bestimmte, mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Pare davon, welches mit des Letzteren Unterschrift und Siegel zu versehen kommt, wird bei der k. k. General-Direction aufbewahrt werden. — 2. Die Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach, den gedachten Modellen vollkommen entsprechen, genau angefertigt, und deren Köpfe rein und wagrecht abgeschnitten seyn. — Sie sind daher aus ausgesuchtem, möglichst weichem Stabeisen zu verfertigen. — 3. Das Gewicht für die Keile wird bei den sogenannten einfachen (d. i. bei den dickern und schwerern) beiläufig 36 Wiener Loth, und bei den sogenannten doppelten (d. i. bei den dünnern und leichtern) 25 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staats-Verwaltung bestellten Commissäre werden die Keile nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangs-Bestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. — Wien am 26. Juni 1843.

* Anmerkung. Die lithographirten Zeichnungen der erwähnten vier Gattungen von Eisen-Erzeugnissen können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, bei den k. k. Präsidien der Länderstellen und bei den k. k. Kreisämtern eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese Zeichnungen die Form und die Dimensionen der einzelnen Bestandtheile nur mit solcher Genauigkeit darstellen, welche mittelst des Druckes erreichbar ist.

3. 1166.

Nr. 14480.

E u r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zu Folge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 1. Juni d. J., Z. 17380, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1. Den Gebrüdern Loewy, landesbesugten Fabrikanten, wohnhaft in Prag, N. C. 6811, für die Dauer von Einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung des Siegellackes, wobei 1) durch Anwendung gewisser Materialien das Siegellack von besserer Qualität und billiger als bisher erzeugt werde, und das, mit dem auf diese Art bereiteten Lacke zu bildende Siegel leichter aufgetragen werden könne, ein schöneres Ansehen habe, und der Siegelverschluß besser hafte; 2) die auf diese Art bereiteten Siegellackstangen die Bequemlichkeit gewähren, daß sie leichter und schneller als bisher anzuzünden seyn, mit bloß einmaligem Anzünden beliebig lange brennend erhalten werden können, so daß man naheinander mehrere Briefe, Pakete u. dgl. siegeln, sogar von einem Zimmer in das andere mit der brennenden Siegellackstange gehen könne, ohne ein schnelles Abtropfen besorgen zu müssen. — 2. Dem Peter Tschir, Bürger und Tischlermeister, wohnhaft in Prag, N. C. 111611, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung neuer elastischer Mantinelle zu Billardtischen, welche hinsichtlich ihres gleichförmigen und richtigen Abschlages alle bisher bekannten Mantinelle übertreffen. — 3. Dem Carl Kauffmann, Lampen- und Blechwaaren-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 259, für die Dauer von Einem Jahre, auf die Verbesserung der Moderator- oder Mechanik-Lampen. — 4. Dem Michael Weinmeister, Senfenschmidmeister, wohnhaft in Michelndorf, im Traunkreise Oberösterreichs, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der

Erzeugung der Sensen, wodurch denselben eine größere Härte und Zähigkeit, somit eine bessere Schneide und eine größere Dauer als bisher, ferner eine durchaus gleichmäßige Form und eine gleiche streifenfreie Oberfläche mitgetheilt werde. — 5. Dem Wenzel Schwarz, Handelsmann und Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 12, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Mandel-Pomade. — 6. Dem Joseph Braun, Hauptmann des k. k. Infanterie-Regimentes Nr. 22, Prinz Leopold beider Sicilien, wohnhaft in Triest, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mit Dampfmaschinen auf Eisenbahnen unter jeder beliebigen bis zur senkrechten gleich erhebenden Neigung gefahrlos bergauf und bergab fahren zu können. — 7. Dem Graf Emanuel Caccia, wohnhaft in Paris, (Bevollmächtigter ist Johann Bapt. Ghirardello, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1138), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, einen zu jeder Beleuchtung dienlichen Brennstoff zu bereiten, „flüssiger Wasserstoff (Hydrogène liquide)“ genannt. (Hierauf wurde unterm 27. November 1839 ein königl. französisches fünfzehnjähriges Erfindungs-Privilegium, und unter dem 31. Juli, 4. und 17. August 1840 französische fünfzehnjährige Verbesserungs-Privilegien verliehen.) — 8. Dem Graf Emanuel Caccia, wohnhaft in Paris, (Bevollmächtigter ist Johann Bapt. Ghirardello, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1138), für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer eigenthümlichen Methode und mittelst eigener hiezu verfertigter Apparate, die vollkommen geruch- und rauchlose Verbrennung der essentiellen Oele aus Theer, Erdpech, Bitumen, bituminösem Schiefer, Harzen, Steinöl, Erdpechöl, Naphta u. s. w., ohne irgend einer Beimischung von fremdartigen Substanzen, und in dem Zustande der größten Verdichtung, unter dem Titel: „Beleuchtung mittelst des flüssigen carbonigten Wassergases (Eclairage à l'hydrogène liquide Surcarbure)“ zu bewirken. — 9. Dem Johann Franz Regnier, Mechaniker und Maschinen-Fabrikant, wohnhaft in Sulnek in Mähren, für die Dauer bis zum 12. September 1852, auf die Erfindung, die Räderverbände von Locomotiven, Tenders, Wagons und Diligencen, so wie auch Rails für Eisenbahnen zu cementiren; ferner mittelst des Cementations-Prozesses, Stahl in Stäben zu erzeugen, ohne gefäutert zu werden. (Auf diesen Gegenstand

wurde im Königreiche Belgien unterm 12. September 1842 ein zehnjähriges Privilegium verliehen.) — 10. Dem Johann Friedel, bürgerl. Anstreicher und Hauseigentümer, wohnhaft in Wien, Altlerchenfeld, Nr. 93, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Farbe, welche auf Holz, Stein, Eisen, Metall, Mauerwerk, oder was immer für einen beliebigen Körper von Sachverständigen aufgetragen, so anhaltend und dauerhaft sey, daß keine auch noch so rauhe Jahreszeit an ihrer Qualität, d. i. ihrem lebendigen Aussehen etwas zu ändern vermöge, und weder Sonnenhitze, noch stürmische Witterungs-Anfälle, diese Farbe von dem Gegenstande, auf dem sie aufgetragen wurde, loslösen können. — 11. Dem Franz Podany, Tischler, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 44, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der bereits unterm 3. Jänner 1842 privilegirten Mosaik-Arbeiten für Wandspalirung, Plafonds, Fußböden, Meubels und Bilder. — 12. Dem Johann Kraemer, bürgl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Laingrube, Nr. 13, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Braceletts (Armbändern) aus Ketten, welche mittelst zweier Schuber enger und weiter gemacht werden können, vor dem Verlieren gesichert seyn, sich in jeder beliebigen Form und Zeichnung erzeugen lassen, und wobei die bisher verwendeten Federn von Messing oder Stahl nicht in Anwendung kommen. — Laibach am 26. Juni 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernalrath.

Z. 1186. (2) Nr. 16293.

N a c h r i c h t

vom k. k. n. s. Landesgubernium.
— Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 23. v. M. die Systemisirung einer 4. Adjunctenstelle bei dem hierländigen Fiscalamte, mit einem jährlichen Gehalte von Ein Tausend Gulden C. M., zu bewilligen geruhet. — Es wird demnach der Concurrs zur Besetzung dieser Stelle hiemit eröffnet, und die Frist zur Einbringung der Bewerbungsgesuche, welche mit glaubwürdigen Zeugnissen über die erforderlichen Eigenschaften und insbesondere über die vollkommene Kenntniß der böhmischen

Sprache belegt seyn müssen, und welche bei diesem k. k. m. f. Gubernium einzubringen sind, bis 12. August d. J. festgesetzt. — Brünn am 26. Juni 1843.

Anton Gottlieb Edler v. Tannenbaim,
k. k. m. f. Gubernial-Secretär.

S. 1195. (1) Nr. 8243.

E d i c t

des k. k. inneröf. Küstenland. Appellations- u. Criminal-Obergerichts. — Bei dem k. k. Mercantil- u. Wechselgerichte in Triest ist eine Rathsstelle mit dem stütemisirten Gehalte vom jährlichen 1600 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen vom 1800 fl. und 2000 fl. in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten k. k. Mercantil- u. Wechselgerichts verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Triester Mercantil- u. Wechselgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 1. Juli 1843.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

S. 1175. (2) Nr. 10790.

Am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird bei diesem Kreisamte die Minuendo-Licitation wegen Uebernahme der im hiesigen Diocesan-Priesterhause im hiesigen Jahre auszuführenden Conservations-Arbeiten abgehalten werden. — Der veranschlagte Kostenbetrag beläuft sich auf 435 fl. 41 kr. — Hievon entfallen a) auf die Maurerarbeit 20 fl. 29 kr., b) auf das Maurermateriale 9 fl. 3 kr., c) auf die Zimmermannsarbeit sammt Materiale 194 fl. 5 kr., d) auf die Tischlerarbeit 23 fl. 52 kr., e) auf die Schlosserarbeit 21 fl. 44 kr., f) auf die Spenglerarbeit 9 fl. 30 kr., g) auf die Hafnerarbeit 21 fl. 30 kr., h) auf die Anstreicherarbeit 135 fl. 28 kr. — Die dießfällige Bau-devise kann am Licitationsstage von 9 Uhr Morgens an hieramts eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 13. Juli 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

S. 1193. (1) Nr. 4308

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte

in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krisper, gegen Joseph Kastner, pto. Zahlung 386 fl. 10 kr. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung der dem Requiriten gehörigen, auf 160 fl. geschätzten, in Mouza, sub Mappä-Nr. 48 $\frac{1}{2}$ et 49 $\frac{1}{2}$, dann der auf 200 fl. geschätzten, am Volar sub Mappä-Nr. 18 et 19 liegenden Morast-Antheile gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 3. Juli, 7. August und 11. September 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Morastantheile einzeln weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Blasius Grobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 16. Mai 1843.

Nr. 6058.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen, daher die zweite am 7. August 1843 abgehalten werden wird.

Laibach den 8. Juli 1843.

S. 1194. (1) Nr. 5984.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joh. Michael Tschitschel, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Gustav Graf v. Auersperg, Eigenthümer des Gutes Untererkenstein, Klage auf Verjährterklärung eines jeden Anspruches wegen Lehenbarkeit einiger zu dem Gute Untererkenstein gehöriger Realitäten, aus dem Gesuche vom 30. Dec. 1786, pränotirt 23. Jänner 1787, eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung, welche auf den 16. October 1843 bestimmt wird, gebeten. — Da der Aufenthalt des Beklagten, Joh. Michael Tschitschel, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Kleindienst als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte

Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kleindienst, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 8. Juli 1843.

Z. 1187. (2) Nr. 5955.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gegeben: Es sey am 29. Juni l. J. der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Johann Homann mit Tode abgegangen; daher sich alle jene Parteien, deren Geschäfte er zu besorgen hatte, wegen Ueberkommung der einschlägigen Schriften und Acten, an den dießfalls als Curator ad actum aufgestellten Advocaten, Dr. Kleindienst, zu wenden haben. — Laibach am 8. Juli 1843.

Z. 1191. (2) Nr. 8221.

E d i c t o.

Trovandosi vacante un posto d'Ascoltante gratuito presso l' i. r. Trib. Civ. Prov. ed unite Criminale in Trieste vengono nel presente eccitati tutti quelli, che credessero di potervi aspirare, a presentare allo stesso Tribunale nel termine di quattro settimane decorribili dal giorno della prima inserzione del presente editto nel foglio ufficiale della gazzetta viennese le rispettive loro suppliche corredate dei documenti giustificanti d'aver assolte il corso degli studj politico-legali, d'aver conseguito il decreto d'eligibilità almeno per un posto d'Ascoltante, il pieno possesso delle lingue italiana e tedesca ed inoltre la buona condotta morale e quelle ulteriori qualificazioni che meritassero d'esser prese in particolar riflesso, nonchè d'essere provisti di mezzi sufficienti d'una decorosa ed onesta sussistenza sino a che saranno promossi ad un posto salariato. — Dall' i. r. Trib. Civ. Prov. Trieste 5 luglio 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1198. (1) Nr. 4600.

Stiftungs-Verleihung.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden für das Jahr 1843 folgende Heiraths-Ausstattungsstiftungen verliehen werden, als: Die des Hans Jobst Weber mit 74 fl.; die des Johann Jac. Schilling mit 64 fl., die des Johann Bernardini mit 53 fl.; die des Georg Tholmeiner mit 51 fl.; die des Anton Fanzoi mit 40 fl. — Zu den vier ersten Stiftungen sind nur Bürgerstöchter, zu der letzten aber auch Mädchen von unbürgerlicher Abkunft geeignet. — Bittwerberinnen, die sich im Brautstande befinden, oder bis Ende d. J. befinden werden, und die einen dieser dießjährigen Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben die mit dem Zeugnisse über ihre bürgerliche oder nichtbürgerliche Eigenschaft, Armut und Sittlichkeit versehenen Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen. — Vom Magistrate Laibach am 15. Juli 1843.

Z. 1176. (2) Nr. 4504.

Am 25. d. M. und Jahres, Vormittags um 11 Uhr, wird die Verpachtung zur Einfüllung der städtischen Eisgrube auf drei nacheinander folgende Jahre, seit 1. November d. J., abgehalten werden. — Die Licitationsbedingnisse sind im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 12. Juli 1843.

Z. 1178. (2) ad Nr. 6166/XVI. Nr. 485.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der mit k. k. Cameral-Bezirksverwaltungs-Verordnung vom 8. Juli d. J., Z. 5526, erteilten Bewilligung die Staatsherrschaft Adelsberger Dominicalwiesen, und zwar: die Wiese Ledenerdu, in der Gemeinde Hrasche, und die Wiese Streschenz nächst Grossherdu im Bezirke Senofetsch, am 18. d. M. Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco dieser Wiesen, dann die Wiesen Glinas und Grossrokau bei Adelsberg, am 18. d. M. Nachmittags von 2 — 6 Uhr, ebenfalls in loco, auf sechs nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1842 bis hin 1848, werden verpachtet werden. — Wozu Pachtlustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamte Adelsberg am 9. Juli 1843.